

Finanzbeschlüsse.

§ 48.

Wenn der Beschluß eines Ausschusses Aufwendungen von Provinzialmitteln erforderlich macht, die in den vom P. A. vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen für den betreffenden Zweck nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, oder wenn er eine Verminderung der Einnahmen zur Folge hat, so muß angegeben werden, wie die nicht gedeckten Beträge oder der Ausfall aufgebracht werden sollen.

Ein solcher Beschluß ist sofort dem Vorsitzenden des P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P. A. zu der Frage Stellung nehmen kann. Weiter ist der Beschluß, tunlichst nach erfolgter Stellungnahme des P. A., in dem Ausschuß zu beraten, zu dessen Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört. Der Vorsitzende dieses Ausschusses kann eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Ausschüsse anberaumen. Wenn der Beschluß an den P. L. gelangt, ist ihm über die Stellungnahme der beiden Ausschüsse zu berichten.

Eingaben.

§ 49.

Bei der Beratung von Eingaben in den Ausschüssen lautet der Antrag des Ausschusses in der Regel entweder:

- a) die Eingabe dem P. A. zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen oder
- b) sie durch den Beschluß über einen andern Gegenstand als erledigt zu erklären oder
- c) sie zurückzuweisen oder
- d) sie für ungeeignet zur Verhandlung im P. L. zu erklären.

Im letztgenannten Falle wird der Antrag des Ausschusses dem P. L. mitgeteilt. Wenn 10 Abgeordnete die Verhandlung verlangen, geht die Eingabe nochmals an den Ausschuß zur Prüfung und zum Bericht, andernfalls gilt der Antrag des Ausschusses als genehmigt. Eine sachliche Erörterung findet in beiden Fällen nicht statt.

Auslegung der
Geschäftsordnung.

§ 50.

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, er kann aber auch eine Entscheidung des P. L. herbeiführen oder die Frage dem Geschäftsordnungsausschusse vorlegen.

Anlage 28.

(Drucksachen-Nr. 27.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

anderweite Verteilung der Provinzialsteuern.

Der Provinzialausschuß hat in Drucksache Nr. 1, Seite 32 Nr. 3, beantragt:

„Provinziallandtag wolle zur Deckung des nach Abzug des Reichseinkommensteuer-Anteils verbleibenden Betrages die Erhebung einer Provinzialumlage von 162,21% auf die Realsteuern nach Maßgabe der steuergesetzlichen Bestimmungen beschließen“.

Nachdem der Provinzialauschuß vorstehende Fassung beschlossen hatte, ist der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 bekannt geworden, der für den § 25 des letzteren Gesetzes nachstehende neue Fassung vorsieht:

„§. 25.

Insoweit, als die Ueberweisungen aus der Reichs-Einkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowie die sonstigen Einnahmen der Provinz ihren Bedarf nicht decken, ist der Fehlbetrag auf die einzelnen Stadt- und Landkreise als Provinzialabgaben zu verteilen.

Als Maßstab der Verteilung dienen je zur Hälfte:

1. die Höhe der den einzelnen Stadt- und Landkreisen im vorvergangenen Jahre zugewiesenen Anteile an den genannten Reichssteuern, für das Rechnungsjahr 1921 das Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge im Sinne des § 56 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes,
2. das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 für die Unterverteilung zu veranlagten ist. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Abgaben nicht herangezogen ist, wird das Steuerfoll durch den Kreisauschuß veranlagt.

Maßgebend für die Verteilung nach dem Soll der Realsteuern ist das Steuerfoll des dem jedesmaligen Rechnungsjahre vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande des 1. Januar, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte festgesetzten Nachveranlagungen, Berichtigungen und sonstigen solcher Änderungen (Zu- und Abgänge) ohne Unterschied, ob es sich dabei um Steuern für das laufende Jahr oder aus Vorjahren handelt.

Soll-Veränderungen, die erst nach dem 1. Januar festgesetzt werden, sind bei der Berechnung des Solls für das nächste Jahr zu berücksichtigen.“

Bei einer Besprechung zwischen Vertretern der Provinzialverbände und einem Vertreter des Ministers des Innern über Provinzialsteuern hat letzterer erklärt, das Gesetz solle bereits für das laufende Jahr Anwendung finden, eine Umrechnung der bis jetzt nur nach dem Maßstabe der Realsteuern verteilten Provinzialsteuern werde schon für dieses Jahr erfolgen müssen.

Soviel bekannt ist, hat die neue Fassung des § 25 die Billigung des Staatsrats gefunden. Ob der Entwurf in dieser Fassung oder mit Änderungen Gesetz wird, kann nicht beurteilt werden, auf jeden Fall hält der Provinzialauschuß es für richtig, schon jetzt der bevorstehenden Gesetzesänderung Rechnung zu tragen und in dem eingangs angeführten Vorschlag nach den Worten „Bestimmungen beschließen“ hinzuzufügen:

„und den Provinzialauschuß ermächtigen, im Falle einer noch für das Jahr 1921 in Kraft tretenden Gesetzesänderung an Stelle der Erhebung einer Provinzialumlage von 162,21% auf die Realsteuern die Verteilung der Provinzialsteuern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen“.

Düsseldorf, den 9. Juli 1921.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.